

BGer 2F 15/2014 vom 12. August 2014

Bundesgericht, 2014-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_15_2014

FR: TF 2F 15/2014 du 12 août 2014

IT: TF 2F 15/2014 del 12 agosto 2014

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Bundesgerichtsurteil 2C_1113/2013 vom 23. Juni 2014 |
Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 27. Mai 2011 widerrief das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau die Niederlassungsbewilligung des 1981 geborenen marokkanischen Staatsangehörigen A._____. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel blieben erfolglos; zuletzt wies das Bundesgericht die gegen das diesbezügliche Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 22. Oktober 2013 erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ab, soweit es darauf eintrat (Urteil 2C_1113/2013 vom 23. Juni 2014). Mit Rechtschrift vom 29. Juli (Postaufgabe 30. Juli) 2014 ersucht A._____ das Bundesgericht um "réexamination du dossier".

E. 2.1

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft; sie können nicht in Wiedererwägung gezogen werden. Das Gericht kann indessen auf ein eigenes Urteil zurückkommen, wenn einer der vom Gesetz (Art. 121-123 BGG) abschliessend aufgezählten Revisionsgründe vorliegt. Der Revisionsgrund ist frist- und formgerecht geltend zu machen; aus Art. 42 Abs. 2 BGG ergibt sich, dass es dem Gesuchsteller obliegt, aufzuzeigen, welcher Revisionsgrund inwiefern vorliegen soll. Vorliegend kann die Eingabe vom 29./30. Juli 2014 einzig als Revisionsgesuch formell entgegengenommen werden.

E. 2.2

Der Gesuchsteller verlangt ein Zurückkommen auf das Urteil vom 23. Juni 2014 aus gesundheitlichen Gründen. Als Motiv für das Gesuch wird erwähnt: "Nouveaux éléments." Beigelegt ist einerseits die vom 31. März 2014 datierte ärztliche Bestätigung, dass der Gesuchsteller seit Jahren in Behandlung ist, andererseits ein Schreiben der Mutter des Gesuchstellers vom 29. Juli 2014. Das Bundesgericht hat im nach Auffassung des Gesuchstellers zu revidierenden Urteil Kenntnis von seinen medizinischen Problemen genommen und diese in der Interessenabwägung gewürdigt (E. 2.4.2). Weder zeigt der Gesuchsteller auf, welche in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen das Gericht aus Versehen nicht berücksichtigt hätte (Art. 121 lit. d BGG), noch bringt er neue Tatsachen oder entscheidende Beweismittel vor, die für den Ausgang des ursprünglichen Verfahrens erheblich gewesen wären und die er dort nicht beibringen konnte (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Das Schreiben der Mutter vom 29. Juli 2014 wäre zudem schon darum nicht zu berücksichtigen, weil es erst nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 23. Juni 2014

entstanden ist (s. letzter Teilsatz von Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Mangels Geltendmachung eines tauglichen Revisionsgrundes ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten, ohne dass ein Schriftenwechsel oder andere Instruktionsmassnahmen erforderlich wären (Art. 127 BGG e contrario).

E. 2.3

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.